

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Fahrlässigkeit

Kann Charlie Sheen für
künftige HIV-Infektionen
von Sexualpartnerinnen
noch zur Verantwortung
gezogen werden?

SPIEGEL ONLINE PANORAMA Login | Registrierung

Politik | Wirtschaft | Panorama | Sport | Kultur | Netzwelt | Wissenschaft | Gesundheit | einestages | Karriere | Uni | Reise | Auto | Stil

Nachrichten > Panorama > Leute > HIV / Aids > Charlie Sheen: Ex-Verlobte Scottine Ross verklagt Schauspieler

HIV-Erkrankung: Ex-Verlobte verklagt Charlie Sheen



Fotos ▶ AP/NBC

Eine ehemalige Pornodarstellerin hat in Los Angeles Klage gegen Charlie Sheen eingereicht. Der Vorwurf von Scottine Ross: Der Schauspieler habe mehrfach Sex mit ihr gehabt, ehe sie von seiner HIV-Erkrankung erfuhr.

Sorgfaltspflichtverletzung

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



Sorgfaltspflichtverletzung

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit **nicht bedenkt** oder darauf nicht Rücksicht nimmt.

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

6S.107/2007

«...spielt es keine Rolle, ob er das Mädchen tatsächlich erkennen konnte oder nicht. Aus dem Nichterkennen folgt lediglich, dass er nicht im Wissen um die Gefahr, mithin nicht bewusst fahrlässig gehandelt hat»



Sorgfaltspflichtverletzung

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den **Umständen** und nach seinen **persönlichen Verhältnissen** verpflichtet ist.



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den **Umständen** und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Sorgfaltsnorm

«Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften.»



BGE 135 IV 56

Sorgfaltsnorm

«...Dies schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen Gefahrensatz gestützt werden kann.»



BGE 135 IV 56

Sorgfaltsnorm

- Gesetz
- Private Regelwerke
- Gefahrensatz:
*Wer eine Gefahr schafft,
 ist verpflichtet, alles
 Zumutbare vorzukehren,
 um zu verhindern, dass
 die Gefahr sich realisiert;
 andernfalls hat er die
 Tätigkeit ganz zu
 unterlassen*



Sorgfaltsnorm

Art. 32 SVG - Geschwindigkeit

1 Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den ... Sichtverhältnissen... [Es] ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen.



Sorgfaltsnorm

«Rechtliche Grundlage des Sorgfaltsmassstabs bildet vorliegend Art. 32 Abs. 1 SVG. Danach ist die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen.»



6S.107/2007

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Vorhersehbarkeit

«Grundvoraussetzung für ...die Fahrlässigkeitshaftung bildet die **Vorhersehbarkeit** des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein...»



BGE 135 IV 56

Vorhersehbarkeit

«Für die [Vorhersehbarkeit] gilt der Massstab der **Adäquanz**. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen».



BGE 135 IV 56

Vorhersehbarkeit

Obergericht:

...um die Mittagszeit mit
Schulkindern zu rechnen war...

Bundesgericht:

Der Beschwerdeführer hätte in
der konkreten Situation **erkennen
müssen**, dass er mit seiner zügig-
en Fahrt durch das Wohnquartier
um die Mittagszeit entlang dem
schlecht überblickbaren
Fahrbahnrand vorhersehbar eine
Gefährdung der Anwohner
bewirkte.



6S.107/2007

Vorhersehbarkeit

Obergericht:

...um die Mittagszeit mit
Schulkindern zu rechnen war...

Bundesgericht:

Der Beschwerdeführer hätte in
der konkreten Situation **erkennen
müssen**, dass er mit seiner zügig-
en Fahrt durch das Wohnquartier
um die Mittagszeit entlang dem
schlecht überblickbaren
Fahrbahnrand vorhersehbar eine
Gefährdung der Anwohner
bewirkte.

Hindsight Bias

- Gruppe 1 (Foresight):
Städtischer Planungsausschuss: Soll Brückenwärter eingestellt werden?
- Gruppe 2 (Hindsight):
Gericht nach Überschwemmung: hätte ein Brückenwärter eingestellt werden sollen?



Kim A. Kamin/Jeffrey J. Rachlinski, Ex Post \neq Ex Ante: Determining Liability in Hindsight, in: Law and Human Behavior 19/1995, 89, 89 ff.

Hindsight Bias

- Gruppe 1 (Foresight):
Städtischer Planungsausschuss: Soll Brückenwärter eingestellt werden?
- Gruppe 2 (Hindsight):
Gericht nach Überschwemmung: hätte ein Brückenwärter eingestellt werden sollen?



24% für Brückenwärter



57% für Brückenwärter

Amos Tversky and Daniel Kahneman, *Determining Liability in Hindsight*, in: *Law and Human Behavior* 19/1995, 89, 89 ff.

Hindsight Bias

«Das hätte man wissen müssen!» – Der Rückschaufehler und sein Einfluss auf das Fahrlässigkeitsdelikt



Roman Elsener, sui-generis.ch/16

Vorhersehbarkeit

«Damit stellt sich die Frage der Voraussehbarkeit des eingetretenen Ereignisses. Voraussetzung dafür, dass die Angeklagte überhaupt sichernd intervenieren konnte, war doch, dass ihr der kommende Verlauf vorstellbar gewesen wäre... Gewiss weiss man nicht, was jemand tun wird, der nicht mehr bei Sinnen ist... [Doch] mit einem solchen Ereignis rechnet niemand.»



Bezirksgericht Zürich, 7. Abt., 11.11, 1954,
in: SJZ 51/1955, Heft 24, S. 375 ff.

Vorhersehbarkeit

1. Sorgfaltsnorm:
Anamnese bei
Anästhesie mit
Lachgas objektiv
geboten.
2. Vorhersehbarkeit:
Dann ungewöhnliche
Reaktion bei
Depressiven
vorhersehbar.



Bezirksgericht Zürich, 7. Abt., 11.11, 1954,
in: SJZ 51/1955, Heft 24, S. 375 ff.

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Vermeidbarkeit

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?

Vermeidbarkeit

1. Frage:

«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch **vermeidbar** war.

Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.»



BGE 135 IV 56

Vermeidbarkeit

1. Frage:

«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch **vermeidbar** war.

Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.»

Objektive Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang...

Vermeidbarkeit / Risikozusammenhang...

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?

2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?



Vermeidbarkeit

1. Frage:
«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch **vermeidbar** war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.»



BGE 135 IV 56



Risikozusammenhang

«Der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges muss die Auswirkung gerade der Gefahr sein, die der Täter durch sein sorgfaltswidriges Verhalten geschaffen hat.»



Günter Stratenwerth



Relevanz

Bei der Frage der Relevanz des sorgfaltswidrigen Verhaltens ist zu prüfen, ob der «Erfolgseintritt gerade auf die Überschreitung des höchstzulässigen Risikos zurückzuführen ist.»



A. Donatsch B. Tag

Ist die Pflichtverletzung relevant geworden?



Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Prüfschema Wohlers

- 1) Tatbestand
 - 1) Sorgfaltswidrigkeit
 - 2) Sorgfaltsverletzung
 - 3) Sorgfaltsverletzung
 - 4) Sorgfaltsverletzung
 - 5) Sorgfaltsverletzung
- 2) Rechtfertigung
- 3) Risiko
- 4) Sorgfaltsverletzung



Risikozusammenhang

Es gibt aber Fälle, wo selbst bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt der Erfolg eingetreten wäre. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.



Vermeidbarkeit

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?

Vermeidbarkeit

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?



Wahrscheinlichkeitstheorie
Hätte das pflichtgemässe Verhalten den Erfolg höchstwahrscheinlich verhindert?

Vermeidbarkeit

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?



Risikoerhöhungstheorie
Hätte das pflichtgemässe Verhalten das Erfolgsrisiko deutlich gesenkt?

Vermeidbarkeit

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?

2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?

Wahrscheinlichkeitstheorie (BGer)

Hätte das pflichtgemässe Verhalten den Erfolg höchstwahrscheinlich vermieden?

Risikoerhöhungstheorie (h.L.)

Hätte das pflichtgemässe Verhalten das Erfolgsrisiko deutlich gesenkt?

Vermeidbarkeit

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?

2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?

1. Wäre das Kind auch bei einer angemessenen Geschwindigkeit von 30km/h schwer verletzt worden?



2. **Wahrscheinlichkeitstheorie:**
Nicht m.a.S.g.W. auszuschliessen, dass auch bei 30 km/h schwere Verletzungen.

Risikoerhöhungstheorie:
Bei 30km/h wären das Risiko schwerer Verletzungen deutlich gesenkt worden.

Vermeidbarkeit

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?

2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?

1. Wäre das Kind auch bei einer angemessenen Geschwindigkeit von 30km/h schwer verletzt worden?



2. **Wahrscheinlichkeitstheorie:**

Vermeidbarkeit verneint: Freispruch

Risikoerhöhungstheorie:

Vermeidbarkeit bejaht: Schuldspruch

Vermeidbarkeit

Bundesgericht

«Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Verletzungen bei angemessener Geschwindigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weniger gravierend ausgefallen wären, die Verletzungsfolgen sich in ihrer Schwere somit hätten vermeiden lassen»



Vermeidbarkeit bejaht: Schuldspruch

Vermeidbarkeit

Bundesgericht

«Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Verletzungen bei angemessener Geschwindigkeit mit an **Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit**

weniger gravierend ausgefallen wären, die Verletzungsfolgen sich in ihrer Schwere somit hätten vermeiden lassen»



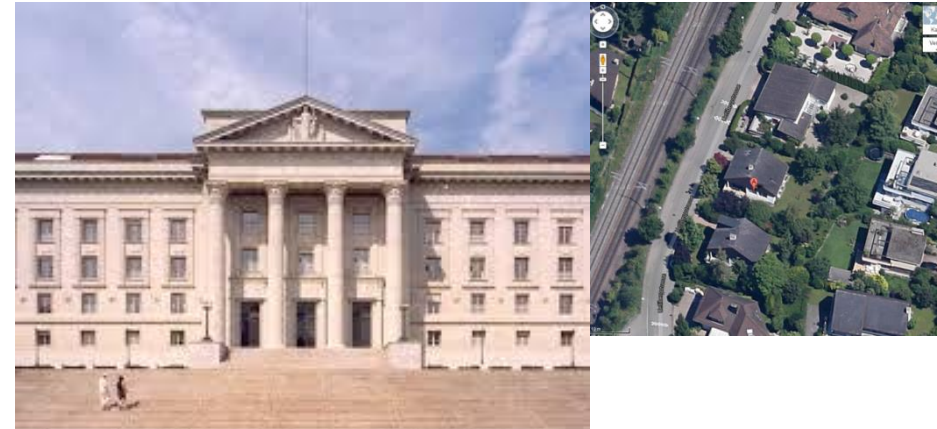
← Wahrscheinlichkeitstheorie

Vermeidbarkeit bejaht: Schuldspruch

Vermeidbarkeit

Bundesgericht

«Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Verletzungen bei angemessener Geschwindigkeit mit an **Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weniger gravierend** ausgefallen wären, die Verletzungsfolgen sich in ihrer Schwere somit hätten vermeiden lassen»



← Wahrscheinlichkeitstheorie

← Risikoerhöhungstheorie

Vermeidbarkeit bejaht: Schuldspruch

Vermeidbarkeit

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
6S.107/2007 /hum

Urteil vom 11. Juni 2007
Kassationshof

Besetzung
Bundesrichter Schneider, Präsident,
Bundesrichter Wiprächtiger, Mathys,
Gerichtsschreiber Thommen.

Parteien
X. _____,
Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. Gerhard Stoessel,

gegen

A. _____,
Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. Felix Rüegg,
Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich.

Gegenstand
Fahrlässige schwere Körperverletzung; Haftungsquote,

Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Strafkammer,
vom 8. Dezember 2006.

Sachverhalt:
A.
X. _____ fuhr am frühen Freitagnachmittag des 31. Mai 2002 bei guten Sicht- und
Witterungsverhältnissen in seinem Jeep 'Cherokee' auf der leicht abfallenden Uetlibergstrasse in
Richtung Bahnhof Urdorf. Seine Geschwindigkeit betrug "mindestens 53 km/h", die vor ihm liegende
Strecke war auf über 60 Meter überblickbar. Weil er kurz zuvor einen Lieferwagen gekreuzt hatte



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Gewisse Erfolge werden, obwohl sie voraussehbar und vermeidbar waren, objektiv nicht zugerechnet aufgrund:

- Erlaubten Risikos
- Eigenverantwortung
- Schutzzweck

Erlaubtes Risiko

«Sorgfaltswidrig ist ein Verhalten, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat»



BGE 135 IV 56

Erlaubtes Risiko

- Unwahrscheinliche Risiken



- Geduldete Risiken
(Sozialadäquanz)



Erlaubtes Risiko

BGE 122 IV 135

- Autofahrerin L. möchte in Hauptstrasse einbiegen
- Lastwagen hält und lässt sie vor
- L. tastet sich ganz langsam vor
- Motorrad überholt Lastwagen
- Verletzter Motorradfahrer:
vortrittsbelastete L. hätte nicht
hinausfahren dürfen.



Sorgfaltsnorm

Art. 36 Abs. 2 – Vortritt

Fahrzeuge auf gekennzeichneten Hauptstrassen haben den Vortritt, auch wenn sie von links kommen.



Erlaubtes Risiko

Autofahrerin:

- Vortrittsnorm verletzt
- Unfall vorhersehbar
- Unerlaubtes Risiko?



Erlaubtes Risiko

«La jurisprudence exige...qu'il s'avance très lentement et très prudemment... la conductrice s'était comportée de cette manière...»



Erlaubtes Risiko?

Abwandlung Sachverhalt:
Jeep-Fahrer war mit
30km/h unterwegs.



6S.107/2007

Erlaubtes Risiko?

Art. 4a Abs. 1 VRV:
Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt... 50 km/h
in Ortschaften



6S.107/2007

Art. 32 SVG:
Die Geschwindigkeit ist
stets den Umständen
anzupassen

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Gewisse Erfolge werden, obwohl sie voraussehbar und vermeidbar waren, objektiv nicht zugerechnet aufgrund:

- Erlaubten Risikos
- **Eigenverantwortung**
- Schutzzweck

Eigenverantwortung

Strafbarkeit:

- Dealer für fahrlässige Tötung?
- Sheen für fahrlässige schwere Körperverletzung?
- Überlebender Tourengänger für fahrlässige Tötung?
- Organisator Feuerlauf für fahrlässige Körperverletzung?



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Gewisse Erfolge werden, obwohl sie voraussehbar und vermeidbar waren, objektiv nicht zugerechnet aufgrund:

- Erlaubten Risikos
- Eigenverantwortung
- Schutzzweck

Schutzzweck

Erfolge werden objektiv nicht zugerechnet, wenn zwar eine Sorgfaltspflicht verletzt wurde, die eingetretene Verletzung aber ausserhalb des Normschutzzwecks liegt.



BGE 94 IV 23 – Schafroth

Schutzzweck

Schafroth fuhr bei einbrechender Dämmerung am Steuer seines neuen Peugeot von Thun nach Spiez.

Er fuhr mit 100km/h auf der durch Bäume gesäumten Steiniallee 60m vor ihm rollte ein Traktor auf die Strasse

Er konnte nicht mehr bremsen, Bauer Lörtscher wurde getötet.



BGE 94 IV 23 – Schafroth

Schutzzweck

Obergericht Bern:

Hätte Schafroth rechtzeitig auf die Sichtverhältnisse in der Allee Rücksicht genommen, wäre er Sekunden später auf der Unfallstelle eingetroffen, was dem Traktorfahrer erlaubt hätte, der Gefahr zu entgehen.



BGE 94 IV 23 – Schafroth

Schutzzweck

Bundesgericht:

«...so könnte z.B. auch der Umstand, dass ein Fahrer 10 km vor dem Unfallort eine signalisierte Geschwindigkeitsgrenze missachtet, als Ursache des späteren Unfalles angesehen werden»



BGE 94 IV 23 – Schafroth

Schutzzweck der Geschwindigkeitsbegrenzung in Thun ist nicht, eine Kollision in Wimmis zu verhindern

Schutzzweck

- Kind wird bei Verkehrsunfall getötet
- Eltern, erleiden bei Todesnachricht einen Schockschaden
- Haftet der Unfallverursacher auch für den Schockschaden?



Schutzzweck strafrechtlicher Tötungsverbote ist es nicht, andere als den Betroffenen zu schützen.

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Gewisse Erfolge werden, obwohl sie voraussehbar und vermeidbar waren, objektiv nicht zugerechnet aufgrund:

- Erlaubten Risikos
- Eigenverantwortung
- Schutzzweck



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Rechtswidrigkeit

- Fahrradunfall in der Wildnis
- Mitreisender Arzt hat kein sterilisiertes Operationsbesteck



Rechtswidrigkeit

- Sturzbetrunkener Fahrer fährt angeheiterte Beifahrerin nach Hause.
- Beifahrerin wird bei Unfall getötet.



Rechtswidrigkeit

- Alfred (15) und Karl (15) kehren von Pfadfinderübung heim.
- Metzger Lehmann und Abwart Solenthaler, beide betrunken, nahmen Knaben Fahrrad weg.
- Knaben wenden sich an Pfadfinderführer Koller
- Koller bewaffnet sich und stellt Diebe zur Rede.
- Lehmann geht Koller an Gurgel.
- In Auseinandersetzung löst sich ein Schuss, der Lehmann tötet.



BGE 79 IV 148

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

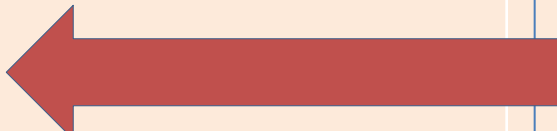
Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Schuld in der kausalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bedrohungslage 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Vorsatz/Fahrlässigkeit 	Vorwerfbarkeit



Schuld nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	<p>I. Tatbestandsmässigkeit Ungewolltes Bewirken Erfolg Tun/Unterlassen Tatbestandsmässiger Erfolg Natürliche Kausalität</p> <p>Verletzung einer Sorgfaltpflicht Sorgfaltsnorm Vorhersehbarkeit (Adäquanz) Vermeidbarkeit (BGer) Risikozusammenhang (h.L.)</p> <p>Objektive Zurechnung Unerlaubtes Risiko Selbstverantwortung Schutzzweck</p> <p>II. Rechtswidrigkeit</p>		Unrecht
Rechtswidrigkeit			
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschliessungsgründe 			Strafnotwendigkeit

Schuldfähigkeit

Zwei 9-Jährige setzen
beim «Zündeln» mit
Feuerwerkskörpern Haus
in Brand.



Schuld: Verbotskenntnis

Hundebesitzer vergisst
seinen Hund im Auto.
Dieser kann von Polizei in
letzter Sekunde noch
gerettet werden.



Schuld: Verbotskenntnis

Art. 26 - Tierschutzgesetz

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
a. ein Tier misshandelt,
vernachlässigt, es unnötig überanstrengt ...

2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.



Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Subsidiaritätstheorie

Conditio sine qua non – Formel

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Pflichtwidrige Unvorsicht Art. 12 Abs. 3

Nach Lauf Dinge/Lebenserfahrung vorhersehbar

Wahrscheinlichkeits-/Risikoerhöhungstheorie

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

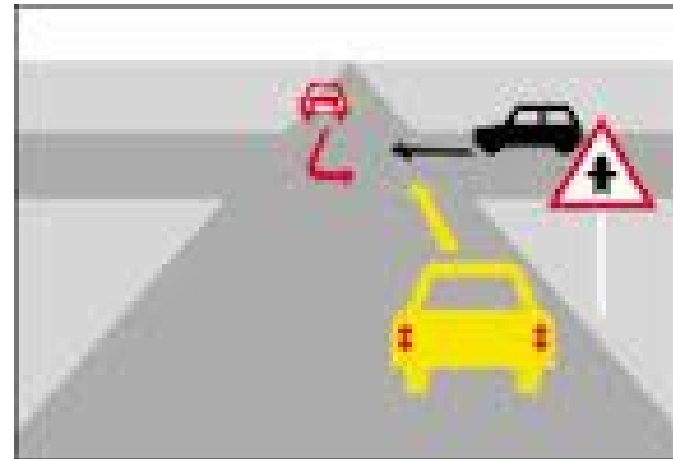


Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und
Teilnahme
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. Versuch

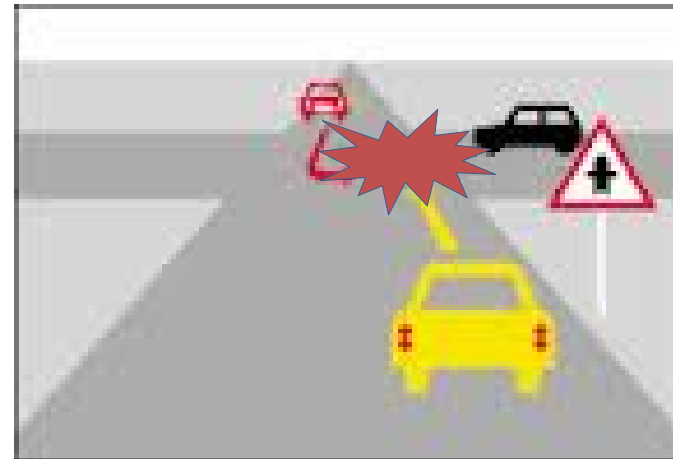
Vertrauensgrundsatz

- Gelbes Auto fährt auf Hauptstrasse geradeaus
- Schwarzer Wagen muss warten
- Muss Gelb mit einer Verletzung des Vortrittsrechts rechnen?



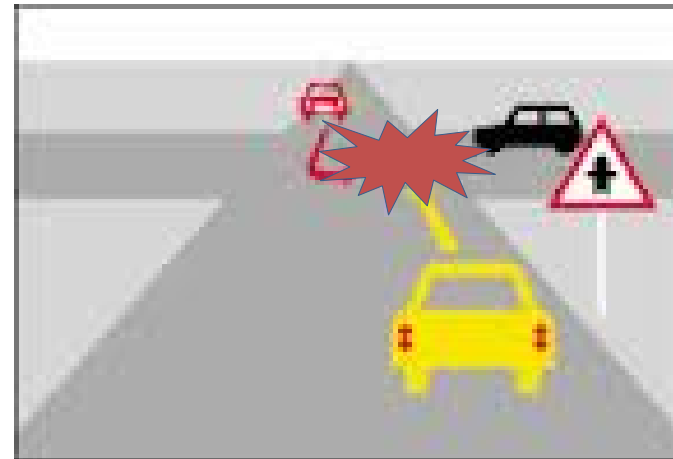
Vertrauensgrundsatz

- Kollision Schwarz und Gelb
- Fahrer Schwarz stirbt
- Gelb hat Tod natürlich kausal verursacht
- Vorhersehbarkeit/Adäquanz?
- Missachtung Vortrittsrecht ist nicht ausserhalb jeder Lebenserfahrung
- Muss gelb Geschwindigkeit drosseln, um rechtzeitig anhalten zu können?
- Nein, VortrittsRECHT!



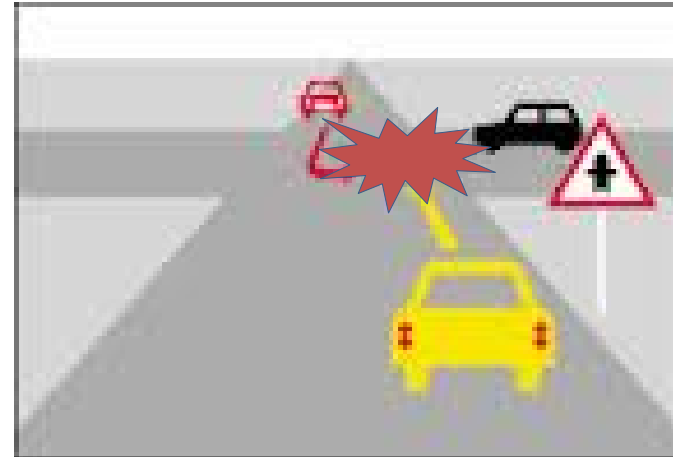
Vertrauensgrundsatz

BGE 129 IV 282: Nach dem Vertrauensgrundsatz darf jeder Strassenbenützer darauf vertrauen, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ordnungsgemäss verhalten.



Vertrauensgrundsatz = Erlaubtes Risiko

- Gelb darf darauf vertrauen, dass Schwarz Vortrittsrecht respektiert.
- Das Verhalten von Gelb liegt innerhalb des erlaubten Risikos.



Einschränkung Vertrauensgrundsatz

BGE 129 IV 282:

Kein Vertrauen

- Wenn bereits Anzeichen für Fehlverhalten Strassenbenützer
- Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten



Einschränkung Vertrauensgrundsatz

Art. 26 SVG – Grundregel

2 Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten, ebenso wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird.



Vertrauensgrundsatz?

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH

Velofahrer stirbt nach Kollision mit Fussgänger

Zwei 23-jährige Schweizer wegen fahrlässiger Tötung zu bedingten Geldstrafen verurteilt

Zwei Fussgänger sind genau zur gleichen Strafe verurteilt worden, obwohl nur einer von ihnen mit einem Velofahrer kollidierte, der an den erlittenen Verletzungen starb.

Tom Felber

Es war morgens um 3 Uhr 20, als zwei 18-jährige Schweizer Schüler im Januar 2009 die Weinbergstrasse in Zürich I betraten, um sie zu überqueren. Ein talwärts fahrender, ebenfalls 18-jähriger afghanischer Velofahrer, der ohne Licht unterwegs war, prallte gegen den einen Fussgänger, erlitt dabei schwere Kopfverletzungen und starb sieben Stunden später im Spital. Der angefahrene Fussgänger erlitt nur unbedeutende Verletzungen. Sein Blutalkoholwert ergab rund 2 Promille. Die Blutprobe beim Velofahrer war negativ.

Verweigerung der Aussage

Beide Schüler wurden wegen fahrlässiger Tötung angeklagt. Die Staatsanwältin verlangte identische bedingte Geldstrafen von 120 Tagessätzen zu 80 Franken. Laut Anklage war beiden Beschuldigten bewusst, dass es tödliche Folgen haben kann, wenn sie einem Zweirad-

lenker auf einer abfallenden Strasse den Vortritt nicht gewähren. Sie hätten «die gut überschaubare und beleuchtete Fahrbahn» nicht pflichtgemäss aufmerksam beobachtet, bevor und während sie diese betreten hätten. Der Velofahrer sei aus einer Distanz von mindestens 70 Metern und während einer Dauer von mindestens acht Sekunden vom Trottoir und von der Strasse auf Höhe des Unfallortes sichtbar und erkennbar gewesen.

Gleiches Verschulden

Die inzwischen 23-jährigen Beschuldigten verweigerten vor Gericht auf Anraten ihrer Anwälte Aussagen zur Sache. Beide Verteidiger plädierten auf Freisprüche. Sie erklärten unter anderem, in der Anklage fehle die Umschreibung eines Kausalzusammenhangs und die Angabe von Kollisionspunkt und Positionen. Über den Grund der Kollision könne nur spekuliert werden. Es könne auch sein, dass der Velofahrer einen Fahrfehler begangen habe. Zudem hätten beide Fussgänger unabhängig voneinander die Strasse überquert. Es sei nicht möglich, dass die Anklage beide gleich behandle. Bei Fahrlässigkeit gebe es keine Mittäterschaft. Während einer späteren Rekonstruktion am Unfallort habe sich zudem gezeigt, dass die Sichtbarkeit des Velofahrers wesentlich

schlechter gewesen sei als in der Anklage angegeben.

Das Gericht verurteilte trotzdem beide jungen Männer wegen fahrlässiger Tötung zu den beantragten bedingten Geldstrafen. Die Einzelrichterin begründete, die Rekonstruktion habe im Gegenteil eben gezeigt, dass die Beschuldigten den Velofahrer in Bewegung mindestens fünf Sekunden vor dem Aufprall gut hätten sehen müssen, wenn sie die nötige Aufmerksamkeit hätten walten lassen. Aufgrund von Aussagen der Beschuldigten bei der Polizei sei auch klar, dass sie sich zum Zeitpunkt der Kollision einen Meter hintereinander auf der Strasse befunden hätten. Ihre Sorgfaltspflichtverletzung bestehe darin, dem Velofahrer den Vortritt nicht gewährt zu haben. Eine grundsätzliche Vorausschbarkeit sei klar gegeben. Es seien in Zürich viele Velofahrer nachts ohne Licht unterwegs. Das Verhalten des Velofahrers sei deshalb nicht so unerwartet. Das Verschulden sei für beide Beschuldigten gleich, sie hätten aber nicht böswillig, sondern einfach gedankenlos gehandelt. Auf den individuellen Kausalverlauf des Unfalls ging die Einzelrichterin gar nicht ein. Beide Verteidiger erklärten noch im Gerichtssaal, dass sie in Berufung gehen.

Urteil GG130211 vom 27. 2. 14, noch nicht rechtskräftig.

Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und Teilnahme
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. Versuch

Täterschaft und Teilnahme

- a) Fahrlässige Beteiligung
am Fahrlässigkeitsdelikt
- b) Fahrlässige Beteiligung
am Vorsatzdelikt

Täterschaft und Teilnahme

- a) Fahrlässige Beteiligung
am Fahrlässigkeitsdelikt
- b) Fahrlässige Beteiligung
am Vorsatzdelikt

Täterschaft und Teilnahme

Eiliger Fahrgast überredet Taxifahrer, mit übersetzter Geschwindigkeit zum Flughafen zu fahren. Unfall mit Toten.



Anstiftung zur fahrlässigen Tötung?

Täterschaft und Teilnahme

- Zwei Jugendliche rollen je einen grossen Stein die Tössböschung hinunter
- Fischer wird getötet
- Von welchem Stein unklar



Rolling Stones Fall
BGE 113 IV 58

Mittäterschaft beim
Fahrlässigkeitsdelikt?

Täterschaft und Teilnahme

- Täter **Vorsatzdelikt** ist, wer Deliktserfolg willentlich verwirklicht
- Beim **Fahrlässigkeitsdelikt** ist jeder Täter, der durch sorgfaltswidriges Verhalten zur Deliktsverwirklichung beiträgt



Täterschaft und Teilnahme

- Taxigast ist FahrlässigkeitsTÄTER, da seine Überredung sorgfaltswidrig zum Unfall beigetragen hat
- Jugendlicher, der Stein nicht gerollt hat, ist FahrlässigkeitsTÄTER, da er Erfolg durch gemeinsamen Tatentschluss sorgfaltswidrig mitverursacht hat



Täterschaft und Teilnahme

- a) Fahrlässige Beteiligung
am Fahrlässigkeitsdelikt
- b) Fahrlässige Beteiligung
am Vorsatzdelikt

Täterschaft und Teilnahme

Fahrlässige Beteiligung am
Vorsatzdelikt

- Bewilligung Freigang
- Verkauf Messer



Täterschaft und Teilnahme

Früher:

- Regressverbot: Keine fahrlässige Teilnahme am Vorsatzdelikt.



Begründung:

- Vorsatztat «unterbricht» Kausalzusammenhang von Bewilligung Freigang/ Verkauf Messer zur Tötung.
- Vertrauensgrundsatz

Täterschaft und Teilnahme

Heute:

- Bei erkennbarer Tatgeneigtheit, keine Berufung auf den Vertrauensgrundsatz.
- Strafvollzugsbehörden dürfen bei erkennbar gefährlichem Sexualstraftäter nicht darauf vertrauen, dass er keine Delikte begehen werde.



Täterschaft und Teilnahme

- Genfer Justizbehörden hätten Gefährlichkeit kennen müssen (unbewusst) fahrlässige Mitverursachung Tötungsdelikt.
- Verkäufer des Messer hat um Gefährlichkeit nicht wissen müssen/können.



Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und
Teilnahme
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. Versuch

Übernahmefahrlässigkeit

Wer nicht die Fähigkeit hat,
eine bestimmte Tätigkeit mit
der nötigen Sorgfalt
auszuführen, darf sie gar
nicht ausüben.



Der Kurpfuscher,
Jan Steen

Übernahmefahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

- Übernahmeverschulden
= Einschränkung
Vermeidbarkeit
- Fehlende Fähigkeit,
pflichtgemäss zu
handeln/Erfolg zu
vermeiden, entlastet
niemanden.

Übernahmefahrlässigkeit

Wer etwas nicht weiss, muss
sich informieren.

Wer etwas nicht kann, muss
es lassen.



Claus Roxin

Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und
Teilnahme
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. **Versuch**

Versuch?



Nicht bestätigt

Das Amtsgericht Olten-Gösgen unter dem Vorsitz von Barbara Hunkeler und den beiden Amtsrichterinnen Gisela Stoll und Heidi Ehrsam sah den Vorhalt der versuchten fahrlässigen Tötung nicht bestätigt.

Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bedrohungslage 	<ul style="list-style-type: none"> • Abwehrwille 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit

Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter ✓ • Tatobjekt ✓ • Tathandlung ✓ • Taterfolg ≠ • Kausal./Zurechnung ≠ 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz ✓ • Wissen ✓ • Willen ✓ 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	Versuch: <ul style="list-style-type: none"> - Erfüllen aller subj. TB-Elemente - Nicht alle obj. TB-Elemente erfüllt - Kein subjektiver Tatbestand im FL-Delikt - Deshalb Kein Versuch bei FL 		
Schuld			

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen